

## Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

**Zu Tagesordnungspunkt 6 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, das bestehende Genehmigte Kapital 2021 aufzuheben und ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 16.800.000,00 zu schaffen (Genehmigtes Kapital 2026). Die Aktionäre haben bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 grundsätzlich ein Bezugsrecht. Das Bezugsrecht kann auch als mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 5 AktG eingeräumt werden. Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in bestimmten Fällen auszuschließen.**

**Hierzu erstattet der Vorstand gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht:**

Zwar hatte die ordentliche Hauptversammlung 2021 eine bis zum 7. Juli 2026 geltende Ermächtigung in Form des Genehmigten Kapitals 2021 erteilt, jedoch wurde diese Ermächtigung bislang nicht genutzt.

Das Genehmigte Kapital 2026 soll der Gesellschaft ermöglichen, ihre Eigenkapitalausstattung flexibel an geschäftliche Erfordernisse und Marktchancen anzupassen. Der Vorstand soll damit in die Lage versetzt werden, kurzfristig und im Interesse der Gesellschaft auf Finanzierungserfordernisse und strategische Optionen reagieren zu können. Da entsprechende Maßnahmen häufig rasch umgesetzt werden müssen, ist eine Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats sachgerecht.

Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies ist erforderlich, um bei Kapitalerhöhungen ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen und die technische Durchführung erleichtern zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist gering. Der Bezugsrechtsausschluss ist insoweit sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Ferner soll das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet, und die weiteren gesetzlichen sowie im Beschluss vorgesehenen Voraussetzungen eingehalten sind. Diese Möglichkeit dient dazu, günstige Kapitalmarktsituationen kurzfristig nutzen und einen etwaigen Kapitalbedarf schnell und flexibel decken zu können. Eine Kapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechts ist demgegenüber regelmäßig zeitaufwändiger und mit höherem

Platzierungsrisiko verbunden. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Bezugspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestehen eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit über seine Ausübung die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren. Sie wäre damit dem Risiko rückläufiger Aktienkurse während der Bezugsfrist ausgesetzt, was sich ungünstig auf die Eigenkapitalbeschaffung auswirken würde. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass der Ausgabebetrag sich am Börsenpreis orientieren muss und die Aktionäre ihre Beteiligungsquote grundsätzlich durch einen Zukauf über die Börse aufrechterhalten können. Zudem sind die gesetzlichen und im Beschlussvorschlag vorgesehenen Anrechnungen und Höchstgrenzen zu beachten.

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgeschlossen werden können, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen. Dadurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, sich bietende Akquisitionsgelegenheiten flexibel zu nutzen und Aktien als Gegenleistung einzusetzen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt. Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt und ob der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der ausgegebenen Aktien steht. Konkrete Vorhaben, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, bestehen derzeit nicht.

Die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien sind insgesamt auf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von 20 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung bestehenden oder, sofern dieser Betrag niedriger ist, im Zeitpunkt der Ausgabe vorhandenen Grundkapitals begrenzt. Auf diese Höchstgrenze sind auch Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit der Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden oder aufgrund von unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben oder zu gewähren sind. Diese Begrenzung trägt den Interessen der Aktionäre an einem Schutz vor übermäßiger Verwässerung angemessen Rechnung.

Die Ausgabe neuer Aktien, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund dieser oder einer anderen Ermächtigung aus einem genehmigten Kapital ausgegeben werden und (ii) während der Laufzeit dieser Ermächtigung zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten aus einem

bedingten Kapital ausgegeben wurden oder auszugeben sind, ist dabei insgesamt auf einen rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 18.000.000,00 begrenzt und die Ermächtigung des Vorstands auf diese Höchstgrenze beschränkt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um Finanzierungs- und Akquisitionsmöglichkeiten im Interesse der Gesellschaft nutzen zu können. Die vorgesehenen Ausschlussmöglichkeiten sind auf sachlich gerechtfertigte und marktübliche Fälle beschränkt. Vorstand und Aufsichtsrat halten die vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts daher insgesamt für angemessen und im Interesse der Gesellschaft für erforderlich.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 unter Ausschluss des Bezugsrechts berichten.

\*\*\*